

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Umfang der Lieferungen

1. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten, oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Die Erstellung der Angebote erfolgt für Lieferungen und Leistungen getrennt. Die Bindefrist beträgt 30 Tage, wenn nicht ausdrücklich auf andere Fristen hingewiesen wurde. Für Sonderangebote bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten.
3. Für Kostenanschläge, Zeichnungen nach anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
5. Unsere Lieferungen erfolgen frei Haus.
6. Genannte Lieferfristen werden ohne Übernahme einer Verbindlichkeit nach Möglichkeit eingehalten. Ist unser Vertragspartner weder Kaufmann noch Juristische Person oder Sondervermögen des Öffentlichen Rechts, so gilt dies mit der Maßgabe, daß bei von uns bestätigten Aufträgen die in der Bestätigung enthaltenen Termine treten; diese Termine verstehen sich als circa-Termine und lassen angemessene Abweichungen zu.

II.

1. Alle Preise verstehen sich in Euro rein netto/Stück, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben.
2. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
3. Die Berechnung der Lieferungen erfolgt aufgrund der am Tage der Auftragserteilung vereinbarten und bestätigten Preise.
4. Die Berechnung von Leistungen erfolgt nach den „Allgemeinen Leistungsbedingungen“ für Montage- und Wartungsdienst.

III.

1. Zahlungen für Lieferungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2 % Skonto vom Rechnungswert (ohne Verpackung). Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zugunsten des Lieferanten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet, sofern diese älter als 30 Tage ist.

IV. Mit der Anlieferung der Ware geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Besteller über.

V. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

1. Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für mechanische Teile der maschinellen Einrichtungen 6 Monate; für elektronische Teile 90 Tage.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
3. Der Besteller muß dem Lieferer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Eingreifen der Gewährleistungspflicht hat der Lieferer alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungsfristen ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt würde. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile.
5. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
6. Zur Mangelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mangelhaftung befreit.
7. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist, oder vom Lieferer verweigert wird oder noch einmal fehlschlägt, so kann der Besteller das Recht der Minderung geltend machen. Kommt zwischen Besteller und Lieferer eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Wandlung verlangen.
8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

VI.

1. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Vorher ist eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer ist im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferanten aus dem Geschäftsverhältnis an diesem abgetreten.

VII. Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferanten der Firmensitz des Lieferanten.

VIII. Verrechnung für Wartungsdienst, Kleinmontagen und Werkstattreparaturen

1. Für Wartung, Außendienst und Kleinmontagen werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Diese Kosten umfassen Arbeits- und Fahrzeit sowie deren tarifmäßigen Zuschläge (Reisekosten, Auslösung), Übernachtungs- und Fahrtkosten, Bereitstellung von Spezialwerkzeugen und Meß- und Prüfgeräten sowie den Verbrauch von Bauteilen und Materialien.
2. Werkstattreparaturen werden in Leistungen und je nach Gerätetyp zu Pauschalpreisen berechnet. Die Pauschalpreise beinhalten: Arbeitszeit, begrenzten Ersatzteilverbrauchsfeststellung von Meß- und Prüfgeräten, Prüfung und Überwachung, Verpackung und Versand. Für Reparaturaufträge oder Fehlerbeschreibung wird keine Gewähr übernommen. Kann wegen Fehlerbeschreibung keine Reparatur durchgeführt werden, werden dem Auftraggeber die Prüfkosten berechnet.
3. Verrechnungssätze für Arbeits- und Fahrzeit, Zuschläge, Fahrtkosten, Auslösen- und Übernachtungskosten sowie Pauschal-Abrechnungspreise bei Werkstattreparaturen werden nach der jeweils gültigen „Preisliste für Leistungen“ angeboten und berechnet.

IX. Materialverbrauch bei Verrechnung nach Zeit und Aufwand

Das Kabel wird nach Aufmaß zuzüglich einem Verschnitt von 10 % laut Listenpreis des Lieferanten in Rechnung gestellt. Ersatzteile und Kleinmaterialien werden nach Verbrauch laut Listenpreis des Lieferanten verrechnet. Am Ort eingekauftes zulässiges Material wird weiterberechnet.

X. Zahlung

Montage- und Wartungsdienstleistungen sind ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungseingang zu begleichen. Die Mehrwertsteuer ist in den vorgenannten Preisen nicht enthalten und wird besonders berechnet.